

25.08.2020

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Starker Staat an der Seite der Schwächsten – Kinderschutz auch im Strafprozessrecht verwirklichen

I. Ausgangslage

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist ein grauenvolles Verbrechen. Täter machen sich das geringe Lebensalter und den Wunsch der Kinder nach Zuwendung und Bindung gezielt zunutze. Sie nutzen ein Machtgefälle aus, bringen die Opfer in emotionale Abhängigkeit und verletzen die kindliche Seele auf das Schwerste. Menschliche Biographien werden - mit teils lebenslanger Fortwirkung – schwer erschüttert. Bei den Tatopfern verzögert sich die körperliche, soziale und geistige Entwicklung, langanhaltende physische und psychische Schäden sind die Folge. Opfer bleiben mitunter für ihr ganzes Leben traumatisiert.

Zudem belegen neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass Opfer sexueller Übergriffe später *selbst* zu Tätern werden (sogenannte „Pädosexuelle Opfer-Täter-Transition“). Psychologen vermuten, dass diese Täter versuchen, eigene Missbrauchserfahrungen zu bewältigen, indem sie ihre Opfererfahrungen erneut inszenieren. So wirkt die sexualisierte Gewalt über die Einzeltat hinaus in die Zukunft, zerstört immer neue Biographien und erschüttert nachhaltig das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Fähigkeit des Staates, gerade die Jüngsten und Schwächsten vor Machtmissbrauch zu schützen.

Mit ihren Initiativen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in verschiedenen Bereichen will die NRW-Koalition eine gesamtgesellschaftliche Diskussion anstoßen und ganzheitlich gedachte Verbesserungen erreichen, denn Staat und Gesellschaft sind in der Pflicht, einen wirksamen Schutzschild über die Jüngsten und Schwächsten unserer Gesellschaft aufzuspannen. Es wurden bereits in zahlreichen Bereichen Verbesserungen erreicht. Doch im Sinne eines ganzheitlichen Vorgehens müssen nicht nur Präventions- und Aufklärungsangebote verbessert und ausgebaut werden, sondern auch die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden müssen ausgeschärft und an die neue Erkenntnislage angepasst werden. Im Bereich des Straf- bzw. und auch des Strafprozessrechts besteht Nachbesserungsbedarf.

Die Landesregierung hat aufgrund des Antrag von CDU und FDP „Starker Staat an der Seite der Schwächsten – Strafrechtliche Null-Toleranz im Kampf gegen Kindesmissbrauch und dessen Darstellung“ bereits am 24. Juni 2020 einen Gesetzentwurf zum besseren Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 456/20). Inzwischen ist auch die Bundesministerin der Justiz und

für Verbraucherschutz tätig geworden und hat erste Eckpunkte für ein Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vorgelegt.

Wie mit dem Antrag und der NRW-Koalition bereits gefordert, sieht auch das Reformpaket des Bundesjustizministeriums vor, das Unrecht der Taten in den Strafdrohungen im Strafgesetzbuch deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen. So sollen nicht nur schwere Fälle sexualisierter Gewalt, sondern es soll bereits der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt an Kindern künftig als Verbrechen geahndet werden. Gleiches gilt für die Verbreitung und den Besitz von Darstellungen der sexualisierten Gewalt an Kindern.

Die NRW-Koalition begrüßt diesen Schritt hin zum effektiven Kinderschutz im Strafrecht, ist jedoch der Ansicht dass er verfahrensrechtlich deutlich besser abgesichert werden muss.

Untersuchungshaft kann nach § 112 Absatz 3 StPO verhängt werden, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nach den Umständen des Falles nicht auszuschließen sind oder die ernstliche Befürchtung besteht, dass der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde. Tatsächlich sieht das Reformpaket der Bundesjustizministerin eine Anpassung der Regelungen zur Untersuchungshaft vor. Um die Gefahr weiterer Missbrauchstaten durch Tatverdächtige zu verringern soll zukünftig die *schwere* sexualisierte Gewalt an Kindern in den Katalog des § 112 Absatz 3 StPO aufgenommen werden.

Die NRW-Koalition hält dies nicht für ausreichend. Gleiches muss mindestens für das besonders verwerfliche „Anbieten“ oder „Nachweisen“ eines Kindes für sexualisierte Gewalt gelten, weil es sich bei diesen Taten um eine besonders menschenverachtende Form der Vorbereitung schwerer sexualisierter Gewalt handelt. Das Opfer wird buchstäblich zum Objekt eines „Handels“ gemacht, der die Menschenwürde fundamental verletzt. Dies dient dem Aus- und Aufbau pädosexueller Netzwerke. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass präventiv motivierte Haftanordnungen mit der Verfassung in Einklang stehen, wenn es um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten geht (BVerfG, NJW 1973, 1363). Pädosexuelle Netzwerke bedrohen besonders schutzbedürftige Kreise der Bevölkerung durch schwerste Straftaten.

Darüber hinaus bedarf es einer Anpassung des Haftrechts im Bereich des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr.

§ 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO sieht für bestimmte Anlasstaten den Haftgrund der Wiederholungsgefahr vor. Zutreffend sind die §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuchs als Anlasstaten erwähnt. Nicht erwähnt sind jedoch die künftig als Verbrechenstatbestände auszugestaltenden Tatbestände der § 184b und 184c StGB, auch in Verbindung mit § 184 d und e StGB. Das Verbreiten und die Besitzverschaffung von kinderpornografischem Material schaffen erst den Markt, der die Produktion des entsprechenden Bildmaterials anheizt. Sie sind damit eine wesentliche Ursache sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Begründen bestimmte Tatsachen die Gefahr, dass der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung der Tat, deren er dringend verdächtig ist, weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder den Umgang mit kinderpornografischem Material fortsetzen werde, muss dies durch eine Inhaftierung effektiv unterbunden werden. Ansonsten sind nicht nur die besonders schutzbedürftigen Kinder weiter der Ausbeutung und möglicherweise sogar sexueller Gewalt ausgesetzt, sondern es erodiert auch - wie sich jüngst in den Ermittlungskomplexen in Lügde, Münster und Bergisch-Gladbach gezeigt hat - in besonderem Maße und in weiten Kreisen der Bevölkerung das „Gefühl der Geborgenheit im Recht“ (KG, NStZ-RR 2015, 115).

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass neben dem Straftatbestand des § 176a StGB auch der Straftatbestand des § 176 Absatz 5 StGB in den Katalog von § 112 Absatz 3 StPO aufgenommen wird,
2. dass die §§ 184b, 184c StGB, auch in Verbindung mit den §§ 184d, 184e StGB, als Anlasstaten in den § 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO Eingang finden,
3. zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren Straftatbestände des 13. Abschnitts des StGB in die Regelungssystematik der Untersuchungshaft aufgenommen werden können.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Rainer Deppe
Angela Erwin
Christina Schulze Föcking
Jens Kamieth

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangel
Dr. Werner Pfeil
Marc Lürbke

und Fraktion

und Fraktion